

## Melde- oder Bewilligungsverfahren in der Schweiz

**Hinweis:** Bei den nachstehenden Informationen handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Obwohl diese Informationen mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Insbesondere können sie eine eingehende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

### Meldeverfahren für Erwerbstätigkeit bis 90 Arbeitstage

Seit 2004 können selbständig erwerbstätige Dienstleistungserbringer aus den EU-17/EFTA-Staaten sowie Unternehmen mit Sitz in den EU-17/EFTA-Staaten während 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr ohne ausländerrechtliche Bewilligung in der Schweiz erwerbstätig sein. Für sie besteht lediglich eine Meldepflicht.

Das 90-Tage-Kontingent pro Kalenderjahr bezieht sich sowohl auf den einzelnen Mitarbeiter wie auch auf das Unternehmen, d.h. ein Unternehmen darf nur an bis zu 90 Tagen Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden.

Der Arbeitseinsatz muss mit einer Vorlaufsfrist von 8 Kalendertagen bei der zuständigen Behörde gemeldet werden.

Eine Meldepflicht besteht erst, wenn die Erwerbstätigkeit in der Schweiz innerhalb eines Kalenderjahres länger als acht Tage dauert. Dies gilt unabhängig davon, ob die Tätigkeit ununterbrochen oder tageweise ausgeführt wird. Vom ersten Tag an meldepflichtig sind folgende Branchen:

- Bauhaupt- und Baunebengewerbe
- Gastgewerbe
- Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten
- Überwachungs- und Sicherheitsdienst
- Handelsreisende (Ausnahme: Zirkusse und Messen)

Ausländische Arbeitgeber müssen darüber hinaus die sogenannten flankierenden Massnahmen insbesondere die Einhaltung der minimalen schweizerischen Lohn- und Arbeitsbedingungen beachten.

### Sonderfälle (Aufzählung nicht abschliessend)

Bitte nehmen Sie in folgenden Sonderfällen mit uns Kontakt auf:

- Arbeitsverleih und -vermittlung / Finanzbereich
- Tätigkeiten in reglementierten Berufen ([www.sbf.admin/diploma](http://www.sbf.admin/diploma))
- Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen / Nachtzeit
- Arbeiten an Samstagen in der West-Schweiz
- Einschaltung von Subunternehmern
- Änderungen der gemeldeten Einsätze, z.B. Verlängerungen, Verschiebungen, Wechsel, Krankheit eines Mitarbeiters

### Bewilligungsverfahren für Erwerbstätigkeit von mehr 90 Arbeitstagen

Für Arbeitseinsätze, die 90 Tage pro Kalenderjahr überschreiten, ist immer und für jede einzelne Person separat eine Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit bei der zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörde einzuholen.

Welche Art von Bewilligung den betrieblichen Bedürfnissen am besten entspricht, sollte frühzeitig abgeklärt werden.

Vor dem Hintergrund eventueller zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche des Vertragspartners ist beim Bewilligungsverfahren zu beachten, dass keinerlei Rechtsanspruch auf Erteilung einer Bewilligung durch das kantonale Amt besteht.

### Selbständige Dienstleistungserbringer

Jeder Selbständige muss bei Arbeiten in der Schweiz folgende Dokumente vor Ort bei sich führen, damit er sie auf Verlangen vorweisen kann:

- Kopie der Meldung über das Meldeverfahren oder Zusicherung der Bewilligung
- Sozialversicherungsnachweis A1 / E101
- Kopie des Vertrages mit dem Auftraggeber oder wenn kein solcher existiert, schriftliche Bestätigung des Auftragsgebers über den in der Schweiz auszuführenden Auftrag oder Werkvertrag

Stand: Januar 2017

(interner Vermerk: weiterzuleiten an Dr / Rm)

## Beauftragung der Handelskammer Deutschland-Schweiz

Hiermit beauftragen wir (im Folgenden: Mandant)

Name \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Vor-/Nachname AnsprechpartnerIn \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_

Internet \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

die Handelskammer Deutschland-Schweiz  
Tödistrasse 60, CH-8002 Zürich (im Folgenden: Handelskammer)

mit der Durchführung des **Bewilligungsverfahrens** zu folgenden Konditionen:

### 1. Umfang der Dienstleistung

Die Handelskammer holt die Bewilligungen ein, soweit die unter Punkt 3 genannten Fristen eingehalten und die einzureichenden Unterlagen (Punkt 2) vollständig sind.

Eine Prüfung, ob die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten sind bzw. ob die Lohnangaben korrekt sind, findet im Rahmen dieser Dienstleistung nicht statt. Gerne erstellt Ihnen die Handelskammer für diese Prüfung eine Offerte.

### 2. Einzureichende Unterlagen

Der Mandant verpflichtet sich, der Handelskammer folgende Dokumente vollständig und fristgerecht (siehe Punkt 3) per Post oder Fax zurück zu senden:

- Auftrag (Seiten 2 und 3)
- Vollmacht (Seite 4)
- Angaben Unternehmen / Einsatzort / Dauer (Seite 5)
- Erklärung zum Entsendegesetz (Seite 6) oder des Selbständigen (Seite 7)

Für das Bewilligungsverfahren werden kantonsabhängig weitere Unterlagen erforderlich. Der Mandant reicht der Handelskammer diese Originalunterlagen ausgefüllt und unterschrieben ein.

### 3. Einreichungsfrist

Da das Bewilligungsverfahren einen höheren Zeitaufwand bei den Kantonen bedeutet, muss die Auftragserteilung mindestens 3-4 Wochen vor Arbeitsbeginn bei der Handelskammer eingegangen sein.

### 4. Auftragserteilung und Kosten

Die Übersendung der unterschriebenen Beauftragung an die Handelskammer gilt als Offerte, die nach Annahme seitens der Handelskammer zur Zahlung folgender Gebühren verpflichtet:

Für Mitglieder der Handelskammer  
Pro Person / Bewilligung 30 % auf CHF 120,00

Für Nichtmitglieder der Handelskammer  
Pro Person / Bewilligung CHF 120,00

Allfällige Kosten und Gebühren der Ämter, wie Kauti-  
onen bei der paritätischen Berufskommission, sind im  
Honorar unter den Punkten a) und b) nicht inbegrip-  
fen.

Die Kammer rechnet in angemessenen Zeitabschnit-  
ten ab. Die Gebühren bzw. das Bearbeitungshonorar  
sind fällig nach Rechnungsstellung durch die Kam-  
mer.

## 5. Haftungsausschluss

Die Haftung für jegliche Schäden, die dem Mandan-  
ten aus nicht ordnungsgemässer Erfüllung durch die  
Handelskammer entstehen, ist ausgeschlossen. Die  
Handelskammer wird von jeglichen Haftungsansprü-  
chen gegenüber Dritten freigestellt. Die vorangegan-

genen Sätze gelten – ausser bei der Haftung für  
Hilfspersonen – nicht für grob fahrlässiges oder vor-  
sätzliches Verhalten der Handelskammer.

Die Handelskammer übernimmt für die Verweigerung  
der Meldebestätigung bzw. für die Verweigerung der  
Bewilligung sowie für alle sich daraus ergebende  
Schäden keine Haftung.

## 6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag findet das schweizerische Recht  
Anwendung. Der Gerichtsstand ist Zürich.

Der Mandant versichert mit der Auftragserteilung,  
dass die von ihm gemachten Angaben wahrheitsge-  
mäss und vollständig sind.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
**Ort** **Datum, Unterschrift, Firmenstempel**

Ich wünsche die Zusendung folgender Unterlagen:

- Merkblatt zur Fiskalvertretung in der Schweiz / Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz (kostenlos)**
- Broschüre „Bauen in der Schweiz – Kleines Handbuch für deutsche Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes“ (Preis für Nichtmitglieder beträgt EUR 30,00; für Mitglieder kostenlos.)**
- Informationsmaterial zur Mitgliedschaft (kostenlos)**

## Vollmacht

Hiermit bevollmächtigt

Vor- und Nachname / Firma: .....

Strasse / Nr.: .....

Ort: .....

die Handelskammer Deutschland-Schweiz  
Tödistrasse 60, CH-8002 Zürich  
Tel.-Nr.: +41 (0) 44 283 61 61  
Fax-Nr.: +41 (0) 44 283 61 00  
E-Mail: [auskunft@handelskammer-d-ch.ch](mailto:auskunft@handelskammer-d-ch.ch)  
Internet: [www.handelskammer-d-ch.ch](http://www.handelskammer-d-ch.ch)

zur Durchführung des **Bewilligungsverfahrens** in der Schweiz. Die Bevollmächtigte ist zur Vornahme aller in Frage kommenden (Rechts-) Handlungen und zur Entgegennahme aller darin vorgesehenen Zustellungen befugt.

Die Bevollmächtigte ist berechtigt, diese Vollmacht ganz oder teilweise zu übertragen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
**Ort** **Datum, Unterschrift / Firmenstempel**

## Erforderliche Angaben zum Unternehmen bzw. Selbständigen Einsatzort / Dauer

- **Entsendender Unternehmer** mit Sitz in EU / EFTA oder selbständiger Dienstleistungserbringer:

Adresse:.....

Telefon:.....

Fax:.....

Mail:.....

Wirtschaftszweig unterliegt folgendem GAV (Tarifvertrag):.....

Ansprechperson:.....

- **Einsatzdauer:** .....

- **Einsatzort:** Genaue Adresse, **inkl.** Haus Nr. oder Parzellen Nr. (Postfach nicht gestattet)

Name des Einsatzortes: .....

Strasse / Nr.: .....

PLZ: ..... / Ort: .....

**Auflistung der entsandten Arbeitnehmer / Teil 1 / 2  
(für Subunternehmer ist eine separate Meldung vorzunehmen)**

**Bitte vollständig ausfüllen!**

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht M / W	Staatsangehörigkeit	Berufliche Qualifikation (bitte ankreuzen)		Der für die Schweiz zu entrichtete Bruttostundenlohn <sup>1</sup>
1						<input type="checkbox"/> Lehrling <input type="checkbox"/> Gelernt <input type="checkbox"/> Angelernt	<input type="checkbox"/> Vorarbeiter <input type="checkbox"/> Meister <input type="checkbox"/> Ungelernt	<input type="checkbox"/> EUR _____ <input type="checkbox"/> CHF _____
2						<input type="checkbox"/> Lehrling <input type="checkbox"/> Gelernt <input type="checkbox"/> Angelernt	<input type="checkbox"/> Vorarbeiter <input type="checkbox"/> Meister <input type="checkbox"/> Ungelernt	<input type="checkbox"/> EUR _____ <input type="checkbox"/> CHF _____
3						<input type="checkbox"/> Lehrling <input type="checkbox"/> Gelernt <input type="checkbox"/> Angelernt	<input type="checkbox"/> Vorarbeiter <input type="checkbox"/> Meister <input type="checkbox"/> Ungelernt	<input type="checkbox"/> EUR _____ <input type="checkbox"/> CHF _____
4						<input type="checkbox"/> Lehrling <input type="checkbox"/> Gelernt <input type="checkbox"/> Angelernt	<input type="checkbox"/> Vorarbeiter <input type="checkbox"/> Meister <input type="checkbox"/> Ungelernt	<input type="checkbox"/> EUR _____ <input type="checkbox"/> CHF _____
5						<input type="checkbox"/> Lehrling <input type="checkbox"/> Gelernt <input type="checkbox"/> Angelernt	<input type="checkbox"/> Vorarbeiter <input type="checkbox"/> Meister <input type="checkbox"/> Ungelernt	<input type="checkbox"/> EUR _____ <input type="checkbox"/> CHF _____
6						<input type="checkbox"/> Lehrling <input type="checkbox"/> Gelernt <input type="checkbox"/> Angelernt	<input type="checkbox"/> Vorarbeiter <input type="checkbox"/> Meister <input type="checkbox"/> Ungelernt	<input type="checkbox"/> EUR _____ <input type="checkbox"/> CHF _____
7						<input type="checkbox"/> Lehrling <input type="checkbox"/> Gelernt <input type="checkbox"/> Angelernt	<input type="checkbox"/> Vorarbeiter <input type="checkbox"/> Meister <input type="checkbox"/> Ungelernt	<input type="checkbox"/> EUR _____ <input type="checkbox"/> CHF _____

Ort, Datum, Unterschrift

Stempel des Unternehmens

Stand: Januar 2017

**Auflistung der entsandten Arbeitnehmer / Teil 2 / 2  
(für Subunternehmer ist eine separate Meldung vorzunehmen)**

**Bitte vollständig ausfüllen!**

Lfd. Nr.	Genauere Beschreibung der Tätigkeit vor Ort	Sozialversicherungsnummer	Für Nicht-EU-Bürger: Arbeitsaufnahme in der EU seit:	Bemerkung
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				

Stand: Januar 2017

### **Anmerkung zu Seite 7: Der für die Schweiz zu entrichtende Bruttostundenlohn**

Der Brutto-Stundenlohn ist der Lohn vor den Abzügen der Arbeitnehmerbeiträge für Sozialversicherungen und Steuern. Als massgebender Lohn werden insbesondere folgende Bestandteile angerechnet:

- Grundlohn im Herkunftsland
- Entsendezulage
- Ferienlohn, Urlaubsentgelt
- Feiertagsentschädigung
- 13. und 14. Monatslohn
- Urlaubsgeld
- Weihnachtsgeld
- Weitere Leistungen mit Lohncharakter (z. B. vermögenswirksame Leistungen nach deutschem Vermögensbildungsgesetz)

**NICHT** als Lohnbestandteil gelten in diesem Zusammenhang mit dem Einsatz in der Schweiz gewährten Entschädigungen wie die Aufwendungen für die Reise, Verpflegung und Unterkunft.

Zusätzliche Informationen über die massgebenden Lohnbestandteilen sind erhältlich unter [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) -> Themen -> Arbeit -> Freier Personenverkehr CH-EU -> Entsendungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in die Schweiz, Rubrik „Weisungen“.

Für die Berechnung des Mindestlohnes steht Ihnen ein Lohnrechner unter [www.entsendung.admin.ch](http://www.entsendung.admin.ch) zur Verfügung.

**Gerne sind wir Ihnen im Rahmen einer kostenpflichtigen Dienstleistung bei der Bestimmung der Schweizer Lohn- und Arbeitsbedingungen behilflich. Auf Anfrage senden wir Ihnen unsere Beauftragung.**



## Erklärung des Arbeitgebers zum Entsendegesetz

(im Sinne von Art. 6 Abs. 2 des Entsendegesetzes)

Der meldende Arbeitgeber bestätigt,

- a) dass er das [Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999](#) über die in der Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und namentlich die Artikel 1 und 3 dieses Gesetzes kennt und dass er sich verpflichtet, für die gesamte Dauer des Auftrags und für alle entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die minimalen in der Schweiz geltenden Arbeits- und Lohnbedingungen einzuhalten;
- b) dass er die gemeldeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Einreichung dieses Formulars informiert hat;
- c) dass er sich verpflichtet, die gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sowie andere Meldepflichten und mit der Berufsausübung verbundene Auflagen einzuhalten.

.....  
(Ort, Datum) (Gültige Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers)

*Auszug aus dem Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*

### Art. 2 Minimale Arbeits- und Lohnbedingungen

1. Die Arbeitgeber müssen den entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens die Arbeits- und Lohnbedingungen garantieren, die in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen im Sinne von Artikel 360a OR in den folgenden Bereichen vorgeschrieben sind:

- a. die minimale Entlohnung;
- b. Arbeits- und Ruhezeit;
- c. Minstdauer der Ferien;
- d. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;
- e. Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen;
- f. Nichtdiskriminierung, namentlich Gleichbehandlung von Frau und Mann.

2. Sind im Zusammenhang mit der Gewährung von Ferienansprüchen und Kinderzulagen Beiträge an Ausgleichskassen oder vergleichbare Einrichtungen durch allgemein verbindliche Gesamtarbeitsverträge vorgesehen, so gelten diese Bestimmungen auch für Arbeitgeber, welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden, sofern das Land, in dem der Entsender seinen Sitz hat, eine gleiche Regelung kennt. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass er Beiträge an eine solche Einrichtung im Staat seines Sitzes leistet.

3. Die im Zusammenhang mit der Entsendung gewährten Entschädigungen gelten als Lohnbestandteil, sofern sie keinen Ersatz für tatsächlich getätigte Aufwendungen wie solche für Reise, Verpflegung und Unterkunft darstellen.

4. Die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen müssen für die ganze Dauer des Einsatzes eingehalten werden.

5. Der Bundesrat kann Bestimmungen erlassen, wonach der ausländische Arbeitgeber nachweisen muss, dass er die Sozialabgaben entrichtet.

### Art. 3 Unterkunft

Der Arbeitgeber muss den entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Unterkunft garantieren, die dem üblichen Standard bezüglich Hygiene und Komfort genügt. Die Abzüge für Unterkunft und Verpflegung dürfen das ortsübliche Mass nicht übersteigen.

## Erklärung des Selbständigen

Der meldende Selbständige bestätigt, dass er sich verpflichtet, die gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sowie andere Meldepflichten und mit der Berufsausübung verbundene Auflagen einzuhalten.

### Hinweis:

Die Handelskammer Deutschland-Schweiz weist darauf hin, dass jeder Selbständige ab dem 01.01. 2013 bei Arbeiten in der Schweiz folgende Dokumente vor Ort bei sich führen und ggf. auf Verlangen vorweisen muss:

- Kopie der Meldung über das Meldeverfahren oder Zusicherung der Bewilligung
- Sozialversicherungsnachweis A1 oder E101
- Kopie des Vertrages mit dem Auftraggeber oder wenn kein solcher existiert, schriftliche Bestätigung des Auftraggebers über den in der Schweiz auszuführenden Auftrag oder Werkvertrag

Können die vorgenannten Unterlagen nicht nachgewiesen werden, setzt das Kontrollorgan eine Nachfrist von maximal 2 Tagen. Wenn die Kontrollorgane aufgrund der vorgelegten Unterlagen bzw. aufgrund allfälliger Beobachtungen vor Ort das Vorliegen einer selbständigen Erwerbstätigkeit nicht abschliessend beurteilen können, holen sie weitere Auskünfte und Unterlagen ein. Die kontrollierte Person und ihr Auftraggeber bzw. der Besteller müssen den Kontrollorganen auf Verlangen alle Dokumente zustellen, die dem Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit der kontrollierten Person dienen und die Auskunft über das bestehende Vertragsverhältnis geben.

Kommt der Selbständige der vorgenannten Nachweispflicht nicht nach bzw. misslingt der Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit, kann das Kontrollorgan der zuständigen Behörde zwei Personenkreise melden:

- Personen, die innerhalb der Nachfrist die geforderten Dokumente nicht vorweisen;
- Personen, denen der Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht gelungen ist und deren Arbeitgeber nicht feststellbar ist.

Aufgrund dieser Meldung kann die kantonale Behörde einen Arbeitsunterbruch anordnen und veranlassen, dass die betreffende Person den Arbeitsplatz verlässt. Beschwerden gegen die Anordnung des Arbeitsunterbruchs haben keine aufschiebende Wirkung. Der Arbeitsunterbruch dauert an, bis die entsprechenden Dokumente vorgewiesen werden bzw. bis der Arbeitgeber feststeht.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
**Ort, Datum, Unterschrift / Stempel des Selbständigen**